



Antrag auf über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind.

1. Antragsteller/in

Name: Björn Zimpel	Abteilung: Ortsbauamt
--------------------	-----------------------

2. Art der Aufwendung/Auszahlung

überplanmäßig

außerplanmäßig

HH-Jahr: 2023

3. Angaben zur üpl./apl. Aufwendung/Auszahlung

Betroffenes Produkt: 4241.0300	Betr. Sachkonto: 4211.0100	Betr. Maßnahme:
Bisheriger Haushaltsansatz Sachkonto:	5.000	
Betrag der üpl./apl. Auszahlung/Aufwand:	12.000	
Deckung/Finanzierung der üpl./apl. durch:		
Begründung zur Unabweisbarkeit:	Riesenberghalle, defekte Hebeanlage Der Hebeanlagenbehälter ist undicht, die Abwässer und Fäkalien des gesamten unteren Stockwerks treten im Schacht aus, März 2023	
Begründung zum dringenden Bedürfnis:		

4. Entscheidungsbefugnis

- BM (bis 5.000 € laut §10, Abs. 2.1 der Hauptsatzung)
- GR (ab 5.000 €)
- Eilentscheidung gem. § 43 Abs. 4 GemO

Gründe für Eilentscheidung und Art der Erledigung für Anzeige beim Gemeinderat:

5. Prüfung durch Rechnungsamt

Voraussetzungen üpl./apl. liegen vor? Ja

Nein

Geprüft am 15.05.23, Unterschrift Rechnungsamt: 

6. Zustimmung

Genehmigt am _____, Unterschrift BM: _____

Beschluss des GR vom _____